

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11. Februar 2008

Nr. 4

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda

- Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Albersroda am 30. März 2008 3

Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt

- Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Esperstedt am 30. März 2008 4

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf am 30. März 2008 5

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Obhausen am 30. März 2008 6

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Steigra am 30. März 2008 7

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels; Außenstelle Halle

für die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen

- Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B 180/B 250, Verf.-Nr. 61-7 MQ 020
hier: Änderungsanordnung Nr. 3 8 - 10

für die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen

- Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B 180/ B 250, Verf.-Nr. 61-7 MQ 020
hier: Einladung zur Informationsveranstaltung über die Beitragserhebung gem. § 19 FlurbG 11

für die Gemeinden Albersroda, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS); Verf.-Nr. 52.61141 MQ 082 QU (61-7 MQ 009)
hier: vorläufige Anordnung mit Sofortvollzug 12, 13

für die Gemeinden Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen

- Bodenordnungsverfahren Obhausen IX, Verf.-Nr. 611-42 MQ 208
hier: Schlussfeststellung 14

für die Gemeinde Farnstädt

- **Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirnbach FL“, Verf.-Nr. 611-46 ML0 215**
hier: Feststellungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirnbach FL“ ... 15, 16

Impressum 16

Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda

Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land
Ordnungsamt
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf - Göhrendorf

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 30. März 2008

in/im Albersroda
(Wahlgebiet(e))

Nachstehend mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende(r)	Sievers, Wilmar Hauptstraße 28, 06268 Albersroda
Stellvertr. Vorsitzende(r)	Raue, Max Hauptstraße 37, 06268 Albersroda
1. Beisitzer	Becker, Falk Hauptstraße 50, 06268 Albersroda
2. Beisitzer	Trömel, Johannes Hauptstraße 13, 06268 Albersroda
3. Beisitzer	Oswald, Christa Hauptstraße 35, 06268 Albersroda
Schriftführer	Herfurth, Margitta Hinter dem Graben 2, 06268 Albersroda

Albersroda, 2008-02-08
(PLZ, Ort, Datum)

Sievers
(Wahlleiter/in)

Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt

Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land
Ordnungsamt
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf - Göhrendorf

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Esperstedt am 30. März 2008

in/im

(Wahlgebiet(e))

Nachstehend mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende(r)	Koch, Renate Querfurter Straße 53, 06279 Esperstedt
Stellvertr. Vorsitzende(r)	Terppe, Gabriele Querfurter Straße 77, 06279 Esperstedt
1. Beisitzer	John, Kerstin Mühlenstraße 3, 06279 Esperstedt
2. Beisitzer	Michaelis, Andreas Waidastraße 6, 06279 Esperstedt
Schriftführer	Hubert, Heidemarie Waidastraße 17, 06279 Esperstedt
Schriftführer/in (Stellv.)	Meißner, Ute Mühlenstraße 22, 06279 Esperstedt

Esperstedt, 2008-02-08

(PLZ, Ort, Datum)

Koch

(Wahlleiter/in)

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land
Ordnungsamt
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf - Göhrendorf

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
für die Bürgermeisterwahl
am 30.März 2008

in/im **Nemsdorf - Göhrendorf**

(Wahlgebiet(e))

Nachstehend mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende(r)	Reh, Reinhild Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf
Stellvertr. Vorsitzende(r)	Glaser, Lorena Plan 4, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf
1. Beisitzer	Schergun, Yvonne Hauptstraße 30 a, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf
2. Beisitzer	Schmidt, Andrea Krausentaler Weg 20, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf
3. Beisitzer	Hofmann, Petra Hallgasse 4, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf
Schriftführer	Rauchfuß, Cornelia Hallgasse 8, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf

Nemsdorf-Göhrendorf, 2008-02-08

(PLZ, Ort, Datum)

Reh

(Wahlleiter/in)

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land
Ordnungsamt
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf - Göhrendorf

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
für die Bürgermeisterwahl
am 30. März 2008

in/im Obhausen

(Wahlgebiet(e))

Nachstehend mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende(r)	Rost, Otmar August Bebel Str. 39, 06268 Querfurt
Stellvertr. Vorsitzende(r)	Vogt, Angelika Pestalozzistraße 8, 06268 Obhausen
1. Beisitzer	Harnyß, Jane Friedrich Engels Straße 4, 06268 Obhausen
2. Beisitzer	Nicodemus, Dagmar Großer Plan 4, 06268 Obhausen
3. Beisitzer	Senff, Maritta Hauptstraße 26, 06268 Obhausen
Schriffthführer	Dunkel, Petra Straße des Friedens 20, 06268 Obhausen

Obhausen, 2008-02-08
(PLZ, Ort, Datum)

Rost
(Wahleiter/in)

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land
Ordnungsamt
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf - Göhrendorf

Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
für die Bürgermeisterwahl
am 30. März 2008

in/im Steigra

(Wahlgebiet(e))

Nachstehend mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende(r)	Poblenz, Doris Hauptstraße 8, 06268 Steigra
Stellvertr. Vorsitzende(r)	Knauth, Birgit Harz 3, 06268 Steigra
1. Beisitzer	Poblenz, Anita Hauptstraße 8, 06268 Steigra
2. Beisitzer	Münx, Ute Hauptstraße 18, 06268 Steigra
3. Beisitzer	Hoheisel, Saskia An den Osterbergen 4, 06268 Steigra
Schriftführer	Knauth, Mandy Harz 3, 06268 Steigra

Steigra, 2008-02-08
(PLZ, Ort, Datum)

Poblenz
(Wahlleiter/in)

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels; Außenstelle Halle

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT

HALLE/S., D. 24.01.2008

FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD

SITZ: MÜLLNERSTRASSE 59, 06667 WEIßENFELS

POSTANSCHRIFT: PF 1655, 06655 WEIßENFELS

Landkreis

Saalekreis

Flurbereinigungsverfahren

Ortsumgehung Querfurt B180/B250

Verf.-Nr.

61- 7 MQ 020

Öffentliche Bekanntmachung ÄNDERUNGSANORDNUNG NR. 3

A. Verfügender Teil

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180/B250, Verf.-Nr. 61-7 MQ 020 im Landkreis Saalekreis

geändert.

Änderung des Verfahrensgebietes

I. Entscheidung

In das Verfahren werden folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Querfurt	3	120, 678

Die Fläche der neu zugezogenen Flurstücke beträgt 0,2113 ha.

Aus dem Verfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Querfurt	3	673, 676, 679, 681
Querfurt	11	18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 60, 61, 62, 63, 64, 65
Querfurt	12	161/2, 2/3, 2/4, 2/6, 2/8, 2/9, 3/1, 4, 6/1, 7, 176
Querfurt	13	101, 103
Querfurt	15	247
Querfurt	18	1/1, 152/1, 152/2, 153/1, 371, 363, 367, 368, 369
Querfurt	19	219, 221

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 37,1472 ha.

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte vom 24.01.2008 orange farbig umrandet.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 515,4736 ha.

II. Einwirkungsbereich des Unternehmens „Ortsumgehung Querfurt B 180/B 250“

Der Einwirkungsbereich des Unternehmens verändert sich auf 457,5393 ha des Verfahrensgebietes.

B. Begründung

Die Einbeziehung der Flurstücke ermöglicht die vollständige Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan. Die auszuschließenden Flurstücke dienen der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Sie sind teilweise durch Sonderungen entstanden und werden für die Erreichung der Ziele der Flurbereinigung nicht benötigt.

C. Veränderungssperre

Die Verfahrensflurstücke unterliegen der zeitweiligen Einschränkung des Eigentums nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs.1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Flurbereinigungsbehörde) beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

D. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten

– gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung- beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels – Postfach 1655, 06655 Weißenfels -, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung

DS

Dr. Karl

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale sowie in der Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Thomä
Sachbearbeiterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Süd
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

31.01.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Informationsveranstaltung über die Beitragserhebung gem. § 19 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Ortsumgehung Querfurt B180/B250
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 020

Mit Beschluss vom 28.08.2002 hat das Landesverwaltungsamt (ehem. Regierungspräsidium) Halle die o.g. Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet.

Zum Flurbereinigungsgebiet Ortsumgehung Querfurt B180/B250 gehören folgende Gemarkungen und Fluren:

Querfurt	Fluren 3, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19
Leimbach	Flur 2
Lodersleben	Flur 6

Die erste Informationsveranstaltung zum Flurbereinigungsverfahren fand am 25.06.2002 in Querfurt statt. Der Vorstand für das Verfahren wurde am 10.02.2003 durch die Beteiligten gewählt.

In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsgebietes, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, den Bewirtschaftern, den Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange wurde der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) aufgestellt und am 10.05.2007 durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Zur Erläuterung der Finanzierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG findet für alle Beteiligten am:

**Dienstag, den 27.02.2008, um 17.00 Uhr
in 06268 Querfurt
im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Querfurt e.G.,
Döcklitzer Tor 44**

eine Informationsveranstaltung statt.

Thomä
Sachbearbeiterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)
Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU
(61-7 MQ 009)

Halle, 29.01.2008

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), folgende

**vorläufige Anordnung
mit Sofortvollzug**

I. Vorläufige Anordnung

1. Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, hier insbesondere für die **Realisierung des Osterbergtunnels** wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) der Besitz und die Nutzung der **in Anlage 1** aufgeführten Flurstücke bzw. Flurstücksteile mit Wirkung vom **28.04.2008** zugunsten der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) entzogen.
2. Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **28.04.2008** in die Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Diese liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindevverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*; und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Auf Antrag kennzeichnet der Unternehmensträger die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
5. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Für die nach Ziff. I in Anspruch genommenen Flächen wird im Jahr der Inanspruchnahme in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündung gewährt.
7. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.
8. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **20.06.2008** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

II. Begründung

Bei dem Flurbereinungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden.

Der Baubeginn für die Realisierung des Osterbergtunnels ist zum 21.07.2008 vorgesehen. Ab dem 28.04.2008 wird mit den bauvorbereitenden Maßnahmen – hier archäologische Erkundungsarbeiten – begonnen. Der Unternehmensträger hat am 21.12.2007 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und sofort vollziehbar. Gegenstand des Beschlusses ist u.a. auch die Errichtung des Osterbergtunnels.

Nach §§ 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht für das Land Sachsen-Anhalt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb oben genannter Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

In Vertretung

Dr. Karl

(DS)

Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle HalleMühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Schubert

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Halle, den 01.02.2008

Öffentliche Bekanntmachung SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im Bodenordnungsverfahren Obhausen IX, Verf.-Nr. 611-42 MQ 208 wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt hätten werden müssen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

(DS)

In Vertretung

Dr. Karl

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,
 FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD
 Sitz : Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
 Postanschrift : PF 1655, 06655 Weißenfels

Halle/S., 21.01.2008

Stadt : Eisleben OS Rothenschirmbach
 Gemeinden : Farnstädt, Hornburg, Osterhausen
 Bodenordnung : Rothenschirmbach FL
 Verf.-Nr. : 611-46 ML0 215

Öffentliche Bekanntmachung

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN „ROTHENSCHIRMBACH FL“, SAALEKREIS UND MANSFELD-SÜDHARZ

Feststellungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“, Verf.-Nr. 611-46 ML0 215

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke mit dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Inhalt fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen

- die Niederschriften über Einleitung und Durchführung der Wertermittlung, Ergebnisniederschrift zum Termin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz,
- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Bodenwertkarten,
- die automatisierte Liegenschaftskarte mit den Ergebnissen der Reichsbodenschätzung und eingetragenen Änderungen

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 10.03. bis 28.03.2008

in den

Verwaltungsgemeinschaften:

„Seegebiet Mansfelder Land“	„Lutherstadt Eisleben“	„Weida-Land“
Pfarrstraße 8	Markt 1	Hauptstraße 43
06317 Röblingen am See	06295 Lutherstadt Eisleben	06268 Nemsdorf-Göhrendorf

und in den Gemeindeverwaltungen:

Gemeinde Hornburg	Ortschaftsbüro Rothenschirmbach
Hauptstraße 51	Gewerbegebiet 24
06295 Hornburg	06295 Lutherstadt Eisleben OS Rothenschirmbach

Gemeinde Osterhausen	Gemeinde Farnstädt
Hauptstraße 19	Eislebener Str. 26
06295 Osterhausen	06279 Farnstädt

sowie im

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd**
Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle/S.

während der üblichen Dienststunden aus.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 Flurbereinigungsgesetz.

Die o.g. Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind bereits zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 12.11.2007 bis 12.12.2007 ausgelegt und diesen in einem Termin am 22.11.2007 erläutert worden.

Die seinerzeit ausgelegten Ergebnisse der Wertermittlung wurden auf Grund einer vorgetragenen Einwendung überprüft und geändert.

Die vorgenommene Änderung ist aus den Bodenwertkarten und der automatisierten Liegenschaftskarte mit Reichsbodenschätzung und eingetragenen Änderungen ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter

(DS)

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.